

Bewilligungsrichtlinien der Stadt Wuppertal für die Gewährung von Zuwendungen für Spielgruppen und andere Gruppen

1. Anspruchsberechtigte

Für Kinder, die in Wuppertal mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird für den Besuch einer Spielgruppe oder einer anderen Gruppe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein Zuschuss gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die beide oder – wenn das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person-

- erwerbstätig sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit
 - im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt oder
 - im Rahmen einer Maßnahme, die durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, teilnehmen.

2. Höhe der Zuschussgewährung

Der Zuschuss beträgt 30,00 € pro Kind monatlich.

Für Inhaber eines gültigen Wuppertal-Passes wird bei entsprechendem Nachweis ein erhöhter Zuschuss von 50,00 € monatlich gezahlt.

Maximal kann der tatsächlich an den Träger zu entrichtende Betrag gewährt werden.

Die Zuwendung zum Beitrag für den Platz in einer Spielgruppe oder einer anderen Gruppe kann nur dann gewährt werden, wenn die Betreuung für mindestens 12 Stunden wöchentlich vertraglich vereinbart und mindestens zu 50 % in Anspruch genommen wurde.

3. Bewilligungszeitraum

Die Leistungen werden für Erziehungsberechtigte, die sich in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden, längstens für die Dauer von 10 Monaten im Kalenderjahr, bei allen anderen Erziehungsberechtigten längstens für die Dauer von 11 Monaten im Kalenderjahr bewilligt.

Die Gewährung endet spätestens einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres.

4. Träger der Einrichtung

Der Träger muss zum Betrieb einer Spielgruppe oder einer anderen Gruppe über eine gültige Betriebserlaubnis gem. § 45 KJHG verfügen. Bei Abweichungen hinsichtlich der Gruppenstärke oder der Gruppenstruktur hat der Träger eine Ausnahmege-
nehmigung beim Landesjugendamtsamt einzuholen.

5. Verfahren

Der Zuschuss wird auf Antrag als widerrufliche Abschlagzahlung gewährt. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet bis spätestens 31.07. eines Jahres (für die erste Jahreshälfte bis 30.06.) und spätestens 31.01. eines Jahres (für die zweite Jahreshälfte bis 31.12.) einen Nachweis über den tatsächlich erfolgten Betreuungsumfang vorzulegen. Der Betreuungsnachweis ist von der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die Anspruchsgründe während der Bezugsdauer vorgelegen haben. Der Nachweis wird erbracht durch:

- Schul- oder Studienbescheinigung
- Arbeitsvertrag
- Gewerbebescheinigung
- Maßnahmebescheinigung der ARGE Wuppertal oder der Bundesagentur für Arbeit

Nach Prüfung des Nachweises erfolgt die endgültige Bewilligung.

Alle Änderungen, die Einfluss auf die Gewährung des Sonderzuschusses haben, z.B. Beendigung der Betreuung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sind dem Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder unverzüglich anzuzeigen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2007 in Kraft.